

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: ArbGG 1953 § 72 Divergenzrevision

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 126/77
Beschuß des BAG vom 4. Mai 1977

LAG München



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

5 AZR 126/77
1 Sa 256/76 München

Beschluss

in Sachen

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 4. Mai 1977 beschlossen:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 9. Dezember 1976 - 1 Sa 256/76 - wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerin trägt die Kosten der Revision.

Gründe:

Die Revision ist nicht statthaft. Sie ist weder vom Landesarbeitsgericht zugelassen worden noch übersteigt der Beschwerdegegenstand den Betrag von 6.000,- DM (§ 72 Abs. 1 Sätze 1, 4 und 5



ArbGG). Die Klägerin stützt die Statthaftigkeit ihrer Revision deshalb auf Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 1 Satz 2 ArbGG. Sie macht geltend, das angefochtene Urteil weiche von den Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Januar 1970 – 1 AZR 211/69 – (AP Nr. 2 zu § 286 ZPO = NJW 1970, 880) und vom 27. August 1970 – 2 AZR 519/69 – (BAG 22, 424 = AP Nr. 33 zu § 133 BGB = NJW 1971, 639) ab und beruhe auf diesen Abweichungen.

Eine die Revisionsinstanz eröffnende Divergenz setzt voraus, daß das angefochtene Urteil in einem es tragenden abstrakten Rechtssatz von einem abstrakten Rechtssatz abweicht, der für die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts ebenfalls tragend war. Nur bei einer Divergenz von abstrakten Rechtssätzen, die die Entscheidung des angefochtenen und des angezogenen Urteils tragen, sind die Rechtseinheit und die Rechtssicherheit berührt, denen zu dienen die Divergenzrevision bestimmt ist (ständige Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts; vgl. AP Nr. 24 zu § 72 ArbGG 1953 Divergenzrevision; AP Nr. 126 zu § 242 BGB Ruhegehalt [zu I 1 b der Gründe]). Eine solche Divergenz ist hier jedoch nicht gegeben.

1. Das von der Revision angezogene Urteil des Bundesarbeitsgerichts vom 27. Januar 1970 stellt den Rechtssatz auf, die Vorschrift des § 286 ZPO gebiete es dem Tatsachenrichter, sich in den Entscheidungsgründen mit dem Beweisergebnis in Form einer umfassenden und widerspruchsfreien Beweismwürdigung auseinanderzusetzen. Einen davon abweichenden allgemeinen Rechtssatz enthält das angefochtene Urteil nicht, was auch die Revision nicht behauptet. Sie rügt lediglich, das Landesarbeitsgericht habe den vom Bundesarbeitsgericht aufgestellten Rechtssatz bei seiner Beweismwürdigung nicht beachtet. Ob das zutrifft, ist keine Frage der Statthaftigkeit der Revision, sondern eine Frage ihrer Begründetheit, die erst geprüft werden kann, wenn die Statthaftigkeit der Revision feststeht.



- 3 -

2. Gleiches gilt hinsichtlich der von der Revision ferner noch angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 27. August 1970, wo gesagt ist, daß bei der Auslegung einer Willenserklärung alle Begleitumstände zu würdigen sind, die für die Frage, welchen Willen der Beteiligte bei seiner Erklärung gehabt hat, von Bedeutung sind. Auch insoweit führt die Revision lediglich aus, das Landesarbeitsgericht habe bei der Auslegung einer Erklärung der Klägerin diesen Grundsatz außer Acht gelassen. Sie sagt aber nicht, das Landesarbeitsgericht habe einen davon abweichenden allgemeinen Rechtsatz aufgestellt, was im übrigen auch nicht zutrifft.

gez.: Dr. Hilger

Dr. Heither

Dr. Seidensticker

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)